

Zweckverband kommunaler Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Lesefassung
der
Entgeltregelung

der Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des ZkWAL

(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des ZkWAL)

und

für die Entsorgung der Tarifkunden durch den Anschluß an die Abwasseranlagen des ZkWAL

(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des ZkWAL)

vom 06. Mai 1993

unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung der Entgeltregelung vom 09.02.1995, veröffentlicht in der SVZ vom 24.02.1995
- zweiten Änderung der Entgeltregelung vom 09.02.1995, veröffentlicht in der SVZ vom 06.03.1995
- dritten Änderung der Entgeltregelung vom 24.04.1996, veröffentlicht in "Der Landkreisbote" Nr. 5/96
- vierten Änderung der Entgeltregelung vom 11.12.1996, veröffentlicht in "Der Landkreisbote" Nr. 1/97
- fünften Änderung der Entgeltregelung vom 31.03.1998, veröffentlicht in der SVZ vom 31.03.1998, berichtet in der SVZ vom 04.04.1998
- sechsten Änderung der Entgeltregelung vom 22.07.1998, veröffentlicht in der SVZ vom 31.07.1998
- siebenten Änderung der Entgeltregelung vom 19.08.1999, veröffentlicht in der SVZ vom 24.08.1999

Teil I	Allgemeine Bedingungen	S. 2 bis 4
Teil II	Entgelte Trinkwasser	S. 5 bis 8
Teil III	Entgelte Abwasser	S. 8 bis 10
Teil IV	Entgelte Niederschlagswasser	S. 10 bis 11
Teil V	Entgelte dezentrale Abwasserbeseitigung	S. 11 bis 12
Teil VI	Sonstiges Entgelt	S. 12
Teil VII	Zahlungsbedingungen	S. 12 bis 14

Teil I
Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden (Grundstückseigentümer), mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlußmöglichkeit an die Verbandsanlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Entgeltregelung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf eigenem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluß mit der öffentlichen Anlage verbunden sind.
- (3) Mit Abnehmern, die pro Jahr über 10.000 cbm Wasser pro Grundstück abnehmen, sowie mit Abnehmern von Wasser, das nicht dem Anschluß- und Benutzungzwang unterliegt, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

2. Baukostenzuschüsse

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen, Transporteinrichtungen und Netze ist der ZkWAL berechtigt, von dem Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuß zu verlangen. Bei beidseitiger Straßenbebauung wird von einer Ver- und Entsorgungsleitung in der Straßenmitte ausgegangen.
- (2) Grundstückseigentümer, die bereits von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechtes zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuß für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat bei einem Anschluß an die Anlagen des Verbandes oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuß gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.
- (4) Der Baukostenzuschuß wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbetrag berechnet. Die Höhe ist für Trinkwasser aus Teil II, für Abwasser aus Teil III und für Niederschlagswasser aus Teil IV zu entnehmen.
- (5) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbetrages werden je erstem Vollgeschoß 25 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, für jedes weitere Geschoß 15 %. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (6) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Leitung verläuft (Leitungsgrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen sowie einer Breite, die der anzuschließenden Bebauung entspricht; bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Leitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen sowie eine Breite, die der anzuschließenden Bebauung entspricht. Eine von der gesamten Grundstücksbreite abweichende, anrechenbare Grundstücksbreite kann nur dann zugrunde gelegt werden, wenn ein fiktiver Grenzabstand von 3 m vom Gebäude eingehalten und dann noch mindestens eine bebaubare Fläche von 15 m Breite verbleibt.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen dem Leitungsgrundstück, bzw. im Falle von Buchst. c) der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche.
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Verbandsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,4.
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(7) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 5 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- d) die Zahl der tatsächlichen genutzten Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind;
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen und genutzten Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoß angesetzt;
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Ziffer 3 lit g) ein Vollgeschoß angesetzt.

3. Kosten der Grundstücksanschlüsse (Anschlußkosten)

- (1) Die Anschlußkosten für die Wasserversorgung sind dem ZkWAL nach Regelungen des Teil II zu entgeltten.
- (2) Die Kosten für den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage sind dem ZkWAL nach den Regelungen des Teil III zu entgeltten.
- (3) Die Kosten für den Anschluß an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Regenwasser) sind dem ZkWAL nach den Regelungen des Teil IV zu entgeltten.

4. Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte (Verbrauchs-, Grund-, Bereitstellungs- bzw. Arbeitspreis) werden nach den Regelungen der Teile II, III, IV und V berechnet.

5. Sonstige Kosten

- (1) Die dem Verband entstehenden Kosten für Prüfung, Abnahmen und Freigaben der Anträge und Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Benutzer nach Pauschalsätzen zu erstatten.
- (2) Für die Prüfung des ersten Antrages oder Änderungsantrages einschließlich der Abnahme und Freigabe 50,- DM
Jede weitere vom Benutzer veranlaßte oder verursachte Prüfung 30,- DM.
- (3) Sonstige Kosten für Inanspruchnahme von Personal und Geräten des ZkWAL werden nach Teil VI abgerechnet.
- (4) Kosten für die Inanspruchnahme von Verbandspersonal werden nach Selbstkosten abgerechnet, sofern die Leistungen nicht zum Kundenservice gehören oder nicht in den vorgegebenen Entgeltpreisen des Verbandes enthalten sind.

6. Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser, oder leitet er Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig auf die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Benutzers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Benutzer geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Benutzer bei Erfüllen seiner Verpflichtung nach den für ihn gelten Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil II
Entgelte - Trinkwasser

7. Geltungsbereich

Die Wasseranschlußsatzung ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem ZKWAL und seinen Kunden. Die Entgeltregelung gilt für alle Tarifkunden und für die Sonderkunden, mit denen sie besonders vereinbart sind.

8. Baukostenzuschuß

Ein Baukostenzuschuß wird für den Trinkwasseranschluß nur dann erhoben, wenn es sich um

- einen Anschluß für ein Grundstück innerhalb eines Neubaugebietes handelt, für das bis zum 31.12.1992 noch keine öffentliche Wasserversorgungsanlage vorhanden war;
- einen Anschluß außerhalb von Neubaugebieten, aber innerhalb der bebauten Ortslagen handelt und für das nach dem 31.12.1992 erstmals eine Versorgungsleitung zur Erschließung mit Trink- und Brauchwasser verlegt wird.

Der Baukostenzuschuß beträgt 5,- DM pro m² ermittelter nutzungsbezogener Fläche.

9. Anschlußkosten

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sind dem ZkWAL zu erstatten. Es werden berechnet:

1.1. Bei einer Anschlußlänge bis zur Grundstücksgrenze, abzweigend an der Hauptversorgungsleitung und einer Nennweite von

1"	DM	1.500,-
1 ¼"	DM	1.600,-
1 ½"	DM	1.700,-
2"	DM	1.800,-

1.2. für jeden weiteren Meter Anschlußlänge und einer Nennweite von

1"	DM	32,-
1 ¼"	DM	34,-
1 ½"	DM	36,-
2"	DM	38,-

im Rohrgraben mit anschließender Wiederverfüllung.

1.2.1. für grabenlose Verlegung pro lfdm. ein Zuschlag von 25,- DM.

1.2.2. für die Wiederherstellung der befestigten Oberfläche pro lfdm. der Rechnungsbetrag nach Aufmaß der bauausführenden Firma.

1.3. für die Lieferung und den Einbau einer kompletten Halterung für eine Wasserzähleranlage von

Qn 2,5	DM	160,-
Qn 6,0	DM	180,-
Qn 10,0	DM	210,-

1.4. für Anschlüsse und Wasserzähler mit größerer Nennweite bzw. Leistung nach besonderer Vereinbarung.

- 1.5. Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, sind zu erstatten.
- 1.6. Der ZkWAL kann vor Hausanschlußherstellung angemessene Vorausleistungen verlangen.
- 1.7. Innerhalb des anzuschließenden Grundstückes kann der Kunde Eigenleistungen erbringen, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten. Die Eigenleistung wird mit 20,- DM je lfd. Meter Rohrgraben vergütet.

10. Benutzungsentgelte

Es werden für die Lieferung und Bereitstellung von Wasser folgende Preise berechnet:

- (1) **Grundpreis:** Die Höhe des jährlichen Grundpreises ist abhängig von der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers:

1.1. bei einer	Zählerennengröße bis zu	Qn 2,5	180,- DM jährlich
1.2. bei einer	Zählerennengröße bis zu	Qn 6,0	252,- DM jährlich
1.3. bei einer	Zählerennengröße bis zu	Qn 10,0	720,- DM jährlich
1.4. bei einer	Zählerennengröße bis zu	Qn 25	1800,- DM jährlich
1.5. bei einer	Zählerennengröße bis zu	Qn 40	3600,- DM jährlich
1.6. bei einer	Zählerennengröße bis zu	Qn 60	7200,- DM jährlich
1.7. bei einer	Zählerennengröße über	Qn 60	14400,- DM jährlich

Sqfern ein Zwischenzähler zur Ermittlung von Abzugsmengen für Schmutzwasser oder Gartenwasser installiert ist, wird hierfür ein zusätzlicher Grundpreis erhoben. Er beträgt für einen Zwischenzähler bei

1.8.	Qn 1,5	36,- DM jährlich
1.9.	Qn 2,5	42,- DM jährlich

Der Grundpreis ist neben dem Verbrauchspreis zu entrichten. Wird der Anschluß im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt der Grundpreis für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresgrundpreises. Er wird erhoben ab dem 1. des Monats, der auf den Einbau des Wasserzählers folgt.

- (2) **Verbraucherpreis:** Der Verbraucherpreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Der Verbraucherpreis beträgt 2,34 DM pro entnommenen cbm Wasser. Für Gartenwasserbezug beträgt der Preis jeweils 50 % des Verbrauchspreises und der Grundpreis 60,- DM/Jahr.

2.1. Auf Antrag des Kunden innerhalb der ersten beiden Monate des laufenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem erfolgten Anschlußmonat ist folgende Tarifkombination möglich:

A	Grundpreis gem. Abs. 1 Ziffer 1.1. mit Verbrauchspreis 3,50 DM/cbm jedoch nur bei 1-Personenhaushalten	120,- DM jährlich
B	Grundpreis gem. Abs. 1 Ziffer 1.1. mit Verbrauchspreis 1,59 DM/cbm	240,- DM jährlich

und einer Zusicherung des Kunden für einen Jahresverbrauch auf der Basis des Pro-Kopf-Verbrauches von 73 l/Pers./Tag

Bei Zählergrößen über Qn 2,5 und bei Sondervertragskunden besteht diese Wahlmöglichkeit für Buchstabe A oder B nicht.

- (3) Auf den Jahresverbrauchspreis können bis zu 5 Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben werden.

- (4) Verbrauchspreis für Bauwasser: Der Verbrauchspreis für Bauwasser kann pauschal erhoben werden und beträgt dann 144,- DM jährlich. Für jeden angefangenen Monat der Bauwasserentnahme wird 1/12 der Jahrespauschale als Bauwasserversorgungspreis berechnet.
- (5) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasseraanschlußsatzung des ZkWAL in der z.Z. geltenden Fassung, daß der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung des Benutzungspreises für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung des Benutzungspreises für die zuwenig gemessene Wassermenge Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Der ZkWAL ist verpflichtet, die Eichproben einzuhalten.
- (6) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt der ZkWAL den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten 3 Ablesezeiträumen und den Angaben des Anschlußnehmers.
- (7) Berechnung nach Pauschalrichtwerten, wenn keine Wasserzähler eingebaut sind: Die Ermittlung erfolgt nach
- je im Haushalt lebender Personen: 4,60 cbm/ Monat
 - je Großvieheinheit: 1,80 cbm/ Monat
- (8) Der Verbrauchspreis für vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre beträgt 3,- DM/ cbm, der Mindestpreis 20,- DM.
- (9) Der Bereitstellungspreis für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 20,- DM. Es kann ein Sicherheitsbetrag von 500,- DM erhoben werden.
- (10) Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Feuerlöschhydranten usw.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 25,- DM je Hydrant erhoben.
- (11) Dem ZkWAL sind die Kosten zu erstatten, die durch Steuern oder sonstige Abgaben auf die Wasserförderung oder zur Ausgleichsleistung in Wasserschutzgebieten erhoben werden oder zu zahlen sind. Diese Kosten werden neben dem Benutzungsentgelt nach Ziffer 9 erhoben und in der Abrechnung besonders kenntlich gemacht.
- (12) Bereitstellungspreise werden bei Reserve- und Zusatzwasserversorgung berechnet und zwar neben dem Grundpreis.
- 12.1. Reservewasserversorgung liegt vor, wenn Abnehmer ihren gesamten Wasserbedarf selbst fördern, und der Anschluß an die öffentliche Versorgung nur deshalb besteht, um beim Versagen der Eigenversorgung seinen Wasserbedarf aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu decken.
 - 12.2. Zusatzwasserversorgung liegt vor, wenn der Abnehmer neben seiner Versorgung aus der eigenen Versorgung ständig einen Teilbedarf aus dem öffentlichen Versorgungsnetz deckt.
 - 12.3. Der Bereitstellungspreis für Zusatz- u. Reservewasserversorgung wird nach folgender Formel berechnet:

$$P_{lj} = \frac{A}{F} \times f$$

dabei bedeutet P_{lj} = jährliche Bereitstellungsgebühr
 A = Summe der jährlichen Kapaldienstkosten (AfA u. Zinsen)
 F = jährliche geförderte Wassermenge des WBV (maximale Förderung)
 f = jährlich geförderte Wassermenge aus Eigenwasserversorgung des Kunden

11. Inbetriebsetzung

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 33,- DM.

Teil III Entgelte - Abwasser

12. Geltungsbereich

Die Abwasseranschlußsatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem ZkWAL und seinen Kunden.

13. Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschuß beträgt 15,- DM pro m². Die Fläche wird ermittelt gemäß Teil 1, Ziffer 2 - Allgemeine Bedingungen -. Die Kosten der Klärwerke bzw. -anlagen bleiben bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses unberücksichtigt.

14. Anschlußkosten für Grundstücksanschlüsse Abwasser

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserleitung sind dem ZkWAL zu erstatten. Die Anschlußkosten werden nach folgenden Pauschal-sätzen berechnet:

1.1. Bei einer Anschlußlänge bis zur Grundstücksgrenze, abzweigend an der Hauptabwasserleitung und einer Rohrgraben-tiefe von

- bis zu 1,5 m	1.700,- DM
- bis zu 2,0 m	1.900,- DM
- bis zu 2,5 m	2.100,- DM
- bis zu 3,0 m	2.500,- DM

1.2. Für das Liefern und Setzen eines Grundstückskontroll- bzw. Revisionsschachtes aus Beton bis zu einer Sohl-tiefe von

- bis zu 1,5 m	1.250,- DM
- bis zu 2,0 m	1.900,- DM
- bis zu 2,5 m	2.100,- DM
- bis zu 3,0 m	2.500,- DM

und einen Durchmesser bis zu 1.000 mm incl. einer Schachtabdeckung bis zu 12,5 t Tragkraft.

1.2.1. Für das Liefern und Setzen eines Grundstückskontroll- bzw. Revisionsschachtes aus Kunststoff wird der Liefer- und Einbaupreis weiterberechnet.

1.3. Für das Liefern und Setzen einer Schachtabdeckung für Schwerlastverkehr geeignet für eine Tragkraft von

- über 12,5 t bis zu 25 t	130,- DM
- über 25,0 t bis zu 50 t	275,- DM

1.4. Für Anschlüsse mit Nennweite über DN 200, Rohrgraben- und Schacht-tiefen über 3,0 m oder besondere Anforderungen für Schachtabdeckungen werden die Leistungen nach besonderer Vereinbarung berech-net.

- 1.5. Aufwendungen für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt oder für die Errichtung von zusätzlichen Meßeinrichtungen erforderlich werden, sind dem ZkWAL zu erstatten.
- 1.6. Der ZkWAL kann vor Herstellung des Grundstücksanschlusses angemessene Vorausleistungen verlangen.
- 1.7. Stellt der ZkWAL auf Antrag des Grundstückseigentümers oder zur Zahlung bereiten Antragstellers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß her, so ist dem ZkWAL der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Aufwand für die Unterhaltung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der entstandenen Höhe zu erstatten.

15. Benutzungsentgelt

- (1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Wird in die Anlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.
- (3) Der Verschmutzungsgrad - gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB, CSB des Rohwassers in mg/l) - wird durch mindestens fünf Kontrollen je Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt.
- (4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden cbm Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2 - 4fach	30 %,
b) 4,1 - 6fach	60 %,
c) 6,1 - 8fach	90 %

 des Arbeitspreises nach Absatz 12.
- (5) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (6) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe b, hat der Benutzer dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muß. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Auf die Bestimmungen des § 23 der Wasserversorgungssatzung wird hingewiesen.
- (8) Bei Schätzungen gemäß Absatz 3 und Absatz 7, Satz 5, wird eine Frischwassermenge von 4,6 cbm je Person und Monat angenommen.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 20 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 4, sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(10) Für die Benutzung der Abwasseranlage wird für jedes Grundstück ein jährlicher Mindestpreis bei der Schmutzwasserentsorgung für 20 cbm erhoben. Dieser Mindestpreis ist auf dem sich für Einleitungs mengen ergebenden Gesamtpreis p.a. anzurechnen.

(11) Das Entgelt beträgt

ab 01.08.1998	7,- DM/ cbm
ab 01.01.2000	8,- DM/ cbm

Frischwasser für die Einleitung in Schmutzwasserleitungssysteme mit Kläranlagen, ansonsten 50 % des Entgeltes.

(12) A - Der Grundpreis für die Einleitung in das öffentliche Schmutzwassersystem wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

B - Werden Räume auf einem Grundstück freiberuflich genutzt, so wird bestimmt, daß je angefangener 300 qm freiberuflicher Fläche als eine Wohneinheit zu berechnen ist.

C - Versorgungspoller auf Märkten werden jeweils als eine Wohneinheit berechnet. Sporteinrichtungen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser werden je Einrichtung als eine Wohneinheit berechnet. Bei Feriensiedlungen wird bestimmt, daß je ein Ferienhaus als eine Wohneinheit berechnet wird.

D - Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken wird pro angefangene 500 qm genutzte Fläche 1 WE berechnet.

E - Der Grundpreis je Wohneinheit (WE) beträgt 120,- DM/ Jahr.

F - Gebäude, die ohne Abwasseranschluß belegt sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

G - Der Grundpreis ist neben dem cbm- Entgelt zu entrichten. Wird der Anschluß im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt der Grundpreis für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresgrundpreises. Er wird erhoben ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Abwasseranschluß im öffentlichen Verkehrsraum bis an die Grundstücksgrenze des Anschlußnehmers betriebsfertig hergestellt ist.

(13) Auf das Jahresentgelt für Abwasser können bis zu 5 Abschläge pro Jahr, ermittelt nach der Vorjahresmenge, erhoben werden.

Teil IV Entgelte Niederschlagswasser

16. Geltungsbereich

Die Abwasseranschlußsatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem ZkWAL und seinen Kunden.

17. Baukostenzuschüsse

(1) Abweichend von den allgemeinen Baukostenzuschußregelung gemäß Ziffer 2 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung der Baukostenzuschuß nach folgender Regelung berechnet:

- (2) Der ZkWAL erhebt von den Anschlußnehmern eines RW- Kanals als Baukostenzuschuß nur die Kosten der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

18. Anschlußkosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigung

Stellt der ZkWAL auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse her, so erfolgt die Berechnung entsprechend Ziffer 14.

19. Benutzungsentgelt

- (1) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über das Kanalnetz in die Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlage fließt. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und befestigte Fläche.
 - (2) Der Gebührenpflichtige hat die Größe der Fläche dem ZkWAL auf Anforderung, bei Flächenänderung von mehr als 10 m² binnen eines Monats nach Fertigstellung, unaufgefordert nachzuweisen. Wenn er dem vorsätzlich oder leichtfertig zu widerhandelt, so handelt er ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.
 - (3) Das Benutzungsentgelt beträgt:

(3) Das Benutzungsentgelt beträgt:

pro m² Niederschlagsfläche jährlich 1,- DM

Teil V
Entgelte dezentrale Abwasserbeseitigung

20. Geltungsbereich

Die Abwasseranschlußsatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem ZkWAL und seinen Kunden.

21. Baukostenzuschüsse

Für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden Baukostenzuschüsse nicht erhoben.

22.. Benutzungsentgelte

Für die Abnahme des Abwassers aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie des Fäkalschlammes werden pro abgefahrenen cbm folgende Preise erhoben

- a) bei Anfahren des Abwassers aus abflußlosen Sammelgruben und Einleitung in die Kläranlage (incl. Transportkosten) 17,- DM
 - b) bei Anfahren des Abwassers aus Klein- und Hauskläranlagen und Einleitung in die Kläranlage (incl. Transportkosten) 20,50 DM
 - c) bei Anfahren von Fäkalschlamm/ Klärschlamm aus Klein- und Hauskläranlagen und Entsorgung in der Kläranlage (incl. Transportkosten) 20,50 DM

22 a.

- (1) Für die Abnahme des Abwassers aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie des Fäkalschlammes werden neben den Abfuhrpreisen auch Grundpreise erhoben.

- (2) Für jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, das weder einer öffentlichen Kanalisation noch einer öffentlichen Kläranlage zufließt, wird ein Grundpreis für die Bereitstellung der Entsorgung erhoben, und zwar abhängig von der Nenngröße des eingebauten Wasserzählers.

2.1.	bis zu Qn 6	120,- DM jährlich
2.2.	bis zu Qn 10	240,- DM jährlich
2.3.	bis zu Qn 25	480,- DM jährlich
2.4.	bis zu Qn 40	600,- DM jährlich
2.5.	bis zu Qn 60	720,- DM jährlich
2.6.	über Qn 60	840,- DM jährlich

- (3) Sofern das Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, wird die Einstufung bzgl. des Grundpreises geschätzt.

22 b.

Auf das Jahresentgelt einschließlich Grundpreis können bis zu 5 Abschläge, ermittelt nach der Vorjahresmenge, erhoben werden.

Teil VI Sonstige Entgelte für Inanspruchnahmen

23.

Für die sonstige Inanspruchnahme von Mitarbeitern bzw. Bestellung von Geräten und die Lieferung von Material außerhalb der in dieser Entgeltregelung geregelten Preise und Leistungen werden die jeweiligen Verkaufspreise lt. Aushang im Betrieb berechnet.

Teil VII Zahlungsbedingungen

24. Vorauszahlungen

- (1) Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlußkostenerstattungen angemessene Vorauszahlung verlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt.
- (2) Der Verband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorauszahlung bemäßt sich nach der Wassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungslegung zu verrechnen.

25. Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsanforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder des Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

26. Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, wie z.B. Rechtsträger. Der ZkWAL kann für die Abrechnung von Wohnungswasserzählern ergänzende Vorschriften erlassen.
- (2) Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschuß das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück auf einen neuen Eigentümer über, bevor Baukostenzuschuß und Anschlußkosten voll entrichtet sind, kann der Verband diese Kosten (unter Anrechnung der vom Vorbesitzer entrichteten Zahlungen) neu festsetzen.
- (3) Für die zu zahlenden Beträge haftet neben dem in Anspruch genommenen Kunden auch der Grundstückseigentümer.
- (4) Zeigen ein bisheriger und der neue Kunde nicht an, daß ein neuer Kunde Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

27. Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen, Gerichtsstand

- (1) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der ZkWAL

für Zahlungsaufforderung	5,- DM
für Einzug durch Beauftragte	15,- DM
für gerichtliche Mahnverfahren	20,- DM.

Daneben hat der Benutzer Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 0,5 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (4) Geldforderungen des ZkWAL einschließlich der Zuschläge und Nebenkosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die für die Wasserver- u. Abwasserentsorgung zu entrichtenden Beträge sind öffentliche Lasten der Grundstücke oder bestehender Erbbaurechte.
- (6) Gerichtsstand ist Ludwigslust.

28. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

29. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Belieferungs- u. Entsorgungsvertrag kommt außer durch schriftlichen Vertragsabschluß durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Ver- u. Entsorgungsanlagen zustande.
- (2) Die bis zum 31.12.1992 bestehenden Versorgungs- u. Entsorgungsverhältnisse mit anderen Rechtsträgern werden ab 01.01.1993 mit den Kunden unter den Bedingungen des ZkVAL fortgeführt.
- (3) Der Ver- bzw. Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungzwang in den Anschlußsatzungen entgegenstehen, dadurch beendet, daß er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (4) Der Kunde ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) das Gebäude abgebrochen wird oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn
 - a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschuß auf einen Erwerber übergeht;
 - b) durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluß soweit gebrauchsunfähig wird, daß die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

30. Preisänderungen

- (1) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Benutzergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Erhebung weiterer Steuern, Abgaben und Gebühren können diese anteilig auf den Wasserpreis umgelegt werden. Dieser Betrag wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

31. Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden in der örtlichen Presse bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.
- (2) Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntmachung wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

32. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 22.07.1998

gez. Thomas Albs
Der Verbandsvorsteher